

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 58

Ausgegeben Danzig, den 7. August

1923

**304** Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz**  
über eine zwanzigste Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten.  
Vom 10. 7. 1923.

**Artikel 1.**

Das Beamten-Diensteinkommen-Gesetz vom 23. Dezember 1921 (Ges.-Bl. S. 229) in der Fassung des Gesetzes über Änderungen in den Dienstbezügen der unmittelbaren Staatsbeamten vom 23. Juni 1922 (Ges.-Bl. S. 165) und der Gesetze über eine zehnte bis sechzehnte, achtzehnte und neunzehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten wird wie folgt geändert:

**a) Mit Wirkung vom 1. April 1920 ab:**

- I. In der Anlage 1, Vorbermerkung 2, ist hinter dem Worte „haben“ einzufügen:  
„oder nachdem sie in der Vorgruppe ein Besoldungsdienstalter erlangt haben, das dem zweijährigen Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Vorgruppe entspricht“

II. In der Anlage 1 wird der Abschnitt I A wie folgt geändert:

**Gruppe 5:** Die Amtsbezeichnung „Wegemeister“ erhält das Anmerkungszeichen „8 a“.  
Hinter der Anmerkung 8 ist folgende Anmerkung hinzuzufügen:  
„8 a) Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten, sobald sie 10 Dienstjahre vollendet haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.“

**Gruppe 6:** Die Amtsbezeichnung „Eichmeister“ erhält das Anmerkungszeichen „10“.

**Gruppe 7:** Zu streichen: „Architekten { Ingenieure } mit abgeschlossener Fachschulbildung“.  
Hinzuzufügen: „Bibliothekssekretärinnen.  
Förster \*“.

**Gruppe 8:** Zu streichen: Das Zeichen \* bei Architekten und Ingenieuren mit abgeschlossener Fachschulbildung.  
Hinzuzufügen: „Bibliothekssekretärinnen \*“.

**Gruppe 9:** Die Anmerkung 22 wird gestrichen.

**Gruppe 10:** Es wird die Anmerkung 27 gestrichen.

**Gruppe 11:** Es wird die Anmerkung 29 gestrichen.

**b) Mit Wirkung vom 1. April 1922 ab:**

- III. In § 22 Abs. 2 (c) wird der Satz „Die Kinderbeihilfe darf den Betrag der von dem Beamten als Erzeuger gezahlten Unterhaltsrente nicht übersteigen“, gestrichen.

IV. In der Anlage 1 wird der Abschnitt I A wie folgt geändert:

**Gruppe 10:** Zu streichen: „Vollbesoldete Kreisärzte.

Nichtvollbesoldete Kreisärzte 24).

Vollbesoldete Kreistierärzte.

Nichtvollbesoldete Kreistierärzte 24).

Bibliothekar an der Technischen Hochschule“.

Ferner wird die Anmerkung 24 gestrichen.

**Gruppe 11:** Zu streichen: „Vollbesoldete Kreisärzte \*.

„Vollbesoldete Kreistierärzte \*.

Bibliothekar an der Technischen Hochschule \* unter der Stellenbezeichnung „Oberbibliothekar“.

Oberstudienräte, männliche und ♀ weibliche, an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend“.

Hinzuzufügen: „Vollbesoldete Regierungs- und Medizinalräte.

Nichtvollbesoldete Regierungs- und Medizinalräte 27 a).

Vollbesoldete Regierungs- und Veterinärräte.

Nichtvollbesoldete Regierungs- und Veterinärräte 27 a).

Bibliotheksdirektor an der Technischen Hochschule“.

Vor der Anmerkung 28 ist folgende Anmerkung einzufügen:

„27 a) die nichtvollbesoldeten Regierungs- und Medizinalräte und die nichtvollbesoldeten Regierungs- und Veterinärräte erhalten 75 vom Hundert der Grundgehaltsfänge der vollbesoldeten Regierungs- und Medizinalräte und der vollbesoldeten Regierungs- und Veterinärräte“.

**Gruppe 12:** Hinzuzufügen: „Bibliotheksdirektor an der Technischen Hochschule \*.

Oberstudienräte, männliche und ♀ weibliche, an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend“.

V. In den Schlussbestimmungen der Anlage 1 sind unter B 2 und C 2 die Worte „Kreisärzten“ und „Kreistierärzten“ zu ersetzen durch „Regierungs- und Medizinalräten“ und „Regierungs- und Veterinärräten“. Unter C 2 ist außerdem „Gruppe 10“ in „Gruppe 11“ zu ändern.

c) Mit Wirkung vom 1. April 1923 ab:

VI. In § 3 Abs. 3 Satz 3 wird das Wort „vier“ durch „zwei“ und das Wort „sechs“ durch „vier“ ersetzt.

VII. In § 4 Abs. 1, § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 und 5 wird das Datum „1. Juli 1920“ in „1. April 1922“ geändert.

VIII. In § 4 wird zwischen Abs. 4 und 5 folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Bei der ersten planmäßigen Anstellung wird, wenn dies für die Beamten günstiger ist, anstelle der Dienstzeiten nach Abs. 1 und 2 auf das Besoldungsdienstalter angerechnet

a) den Begniten, die nach Ablegung der vorgeschriebenen Reiseprüfung an einer neunstufigen höheren Lehranstalt

1. bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 4 Jahren zu vollenden haben, die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums, die notwendige Prüfungszeit und die Anwarterdienstzeit, soweit diese Zeiten insgesamt die Dauer von 6 Jahren übersteigen,

2. bestimmungsgemäß ein Hochschulstudium von mindestens 3 Jahren und im Anschluß daran eine Ausbildung- oder Vorbereitungszeit von mindestens 2 Jahren zu vollenden haben, die Zeit des vorgeschriebenen Hochschulstudiums, des Aus-

bildungs- oder Vorbereitungsdienstes, der notwendigen Prüfungen, sowie die Anwärterdienstzeit, soweit diese Zeiten insgesamt die Dauer von 4 Jahren übersteigen;

- b) den Beamten, die unter § 17 Abs. 2 und 3 fallen oder eine abgeschlossene Fachschulbildung nachweisen müssen, sowie den vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- und Telegraphenhilfsmädchen, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres abgeleistete Anwärterdienstzeit (§ 17) voll und die nach Vollendung des 26. Lebensjahres abgeleistete nicht als Anwärterdienstzeit angerechnete Vorbereitungsdienstzeit (einschl. der Fachschul- und sonstigen Ausbildungszeit) zur Hälfte;
- c) den Militäranwärtern (Inhabern des Zivilversorgungsscheines) die nach Vollendung des 26. Lebensjahres abgeleistete Militär-, Marine- und nachfolgende Zivildienstzeit (einschl. der Anwärterdienstzeit).

Von der Anrechnung ausgeschlossen sind die Zeiten, um die sich die Anstellung aus einem in der Person des Beamten liegenden Grunde verzögert hat. Für Militäranwärter gilt bei Anwendung der vorstehenden Bestimmung (c) Abs. 3 ebenfalls, Abs. 4 hat dagegen dann keine Geltung. Das Besoldungsdienstalter der sonstigen Beamten wird nach Bestimmungen festgesetzt, die vom Senat zu erlassen sind.

IX. In § 4 Abs. 7 erhalten die Sätze 1 und 2 folgende Fassung:

„Die endgültige Anstellung im öffentlichen Volksschuldienste darf nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren oder, wenn dies günstiger ist, nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahres erfolgen. Bei den bisher zu einem früheren Zeitpunkt endgültig angestellten Lehrern rechnet das Besoldungsdienstalter von dem Ersten des Monats ab, in dem sie eine anrechnungsfähige Dienstzeit von fünf Jahren oder, wenn dies günstiger ist, in dem sie das 26. Lebensjahr vollendet haben.“

X. In § 4 Abs. 9 Satz 1 werden die Worte „die über sieben Jahre hinausgehende Dienstzeit“ ersetzt durch:

„die über fünf Jahre hinausgehende oder, wenn dies günstiger ist, die nach Vollendung des 26. Lebensjahres abgeleistete Dienstzeit“.

XI. In § 4 ist der Abs. 14 zu streichen.

XII. In § 4 erhält der Abs. 23 folgende Fassung:

„(23) Das Besoldungsdienstalter der endgültig angestellten Berufs- und Fachschullehrer beginnt mit dem Zeitpunkt der endgültigen Anstellung im öffentlichen Berufs- oder Fachschuldienst, jedoch nicht vor Zurücklegung einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von fünf Jahren, oder, wenn dies günstiger ist, nicht vor Vollendung des 26. Lebensjahres. Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist von der Zeit, die ein Lehrer im öffentlichen Berufs- oder Fachschuldienste von dem Zeitpunkte des Eintritts in diesen bis zur endgültigen Anstellung selbstständig in voller Beschäftigung verbracht hat, die über fünf Jahre oder, wenn dies günstiger ist, die über die Vollendung des 26. Lebensjahres hinausgehende Dienstzeit auf das Besoldungsdienstalter anzurechnen, soweit die endgültige Anstellung durch den Mangel an offenen Stellen oder durch sonstige von dem Gutun des Lehrers unabhängige Gründe verzögert worden ist.“

XIII. In § 4 Abs. 24 werden die Worte „nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit“ ersetzt durch:

„nach dem Beginn des 21. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit, soweit sie 5 Jahre übersteigt, oder, wenn dies günstiger ist, soweit sie über die Vollendung des 26. Lebensjahres hinausgeht“.

XIV. In § 4 Abs. 25 ist die Zahl „27.“ durch „26.“ zu ersetzen.

XV. In § 5 erhält der Abs. 5 folgende Fassung:

„(5) Die bei der Verkündung des Gesetzes endgültig angestellten Lehrer an öffentlichen Volkschulen und Mittelschulen, die eine anrechnungsfähige Dienstzeit von fünf Jahren oder das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 4 Abs. 7 und 21), beziehen bis zum Ersten des Monats, in dem diese Dienstzeit oder, wenn dies günstiger ist, in dem das 26. Lebensjahr vollendet ist, den Ortszuschlag der einstweilig angestellten Lehrer (§ 19).“

XVI. In § 13 erhält der Abs. 2 folgende Fassung:

„(2) Den Beamten, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zum Tragen von Dienstkleidung gezwungen sind, ist diese unter Anrechnung eines angemessenen Betrages zu liefern.“

XVII. In § 14 Abs. 2 ist hinter dem Worte „Aufhebung“ einzufügen:

„der Zustimmung der Beteiligten und“. Abs. 4 erhält folgenden Zusatz:

„Die Höhe dieses Betrages wird von der Schulaufsichtsbehörde unter Mitwirkung der zuständigen Lehrerververtretung festgesetzt.“

XVIII. § 14 Abs. 3 Satz 1 bis 3 erhalten folgenden Wortlaut:

„Der Anspruch auf Lieferung von Brennstoffen fällt fort. Etwaige Berechtigungen Dritten, auch den staatlichen Domänen gegenüber, gehen auf die Schulverbände über. Die sonstigen staatlichen Brennholzlieferungen fallen fort.“

XIX. § 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Über die Anrechnung der Dienstekünste an Geld und Naturalleistungen mit Ausschluß der Dienstwohnungen beschließt auf Anrufung von Beteiligten der Kreisausschuß unter Anhörung des Kreislehrerrates und sofern es sich um Stadtschulen handelt, der Bezirksausschuß unter Anhörung der Lehrerkammer. Vor Festsetzung der Anrechnung ist der beteiligte Lehrer (Lehrerin) zu hören. Der Beschluß des Bezirksausschusses in erster und zweiter Instanz ist endgültig.“

XX. In § 15 Abs. 1 ist die Zahl „12“ in „11“ zu ändern.

XXI. In § 16 wird der Abs. 2 gestrichen. Die Absätze 3 bis 7 ändern sich dadurch in 2 bis 6.

XXII. In § 17 Abs. 2 wird hinter Satz 1 eingefügt: „Dauert das Hochschulstudium bestimmungsgemäß 4 Jahre, so ist das Anwärterdienstalter um 1 Jahr vorzudatieren.“

XXIII. In § 18 erhält Abs. 3 Satz 1 bis 3 folgende Fassung:

„Die Dienstzeit als auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrpersonen an öffentlichen Volks-, Mittel-, Berufs- und Fachschulen darf fünf Jahre nicht übersteigen. Diese Dienstzeit verlängert sich um die Zeit, während der ein Lehrer nach Vollendung des fünften Dienstjahres aus Gründen, die in seiner Person liegen, nicht endgültig angestellt wird. Ist ein auftragsweise vollbeschäftiger oder einstweilig angestellter Lehrer an einer öffentlichen Volks- oder Mittelschule mit der Vollendung des fünften Dienstjahres aus Gründen, die nicht in seiner Person liegen, nicht endgültig angestellt, so erhält der Volksschullehrer — soweit die Anlage 4 Ziff. 8 nichts anderes bestimmt oder zuläßt — vom Beginn des sechsten Dienstjahres an eine Grundvergütung in Höhe der Grundgehaltsätze des endgültig angestellten Volksschullehrers, der Lehrer an einer öffentlichen Mittelschule eine solche entsprechend der Vorschrift der Anlage 4 Ziff. 9.“

In Abs. 3 Satz 4 wird die Zahl „11“ in „10“ geändert.

XXIV. In § 19 wird der Abs. 2 gestrichen. Die Absätze 3 bis 6 ändern sich dadurch in 2 bis 5. Außerdem werden geändert:

In Abs. 2 (bisher Abs. 3) die Zahl „9“ in „8“, in Abs. 3 (bisher Abs. 4) die Zahlen „10“ und „11“ in „9“ und „10“, in Abs. 4 (bisher Abs. 5) die Zahl „12“ in „11“.

- XXV. In § 20 wird die Zahl „5“ in „4“ geändert.
- XXVI. In § 31 Abs. 2 Satz 1 ist hinter „§ 4 Abs. 1.“ einzufügen „§ 4 Abs. 4 a“,  
In § 31 Abs. 2 Satz 2 ist der Satzteil, „wenn § 4 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 Satz 1  
und 2“ zu ersetzen durch: „wenn § 4 Abs. 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 und Abs. 4 a“.
- XXVII. In § 31 Abs. 5 Satz 2 wird der Satzteil „mit Wirkung vom 1. Oktober 1921, 1. November 1921  
oder von einem zwischen diesen beiden Tagen liegenden Zeitpunkt ab“ ersetzt durch: „mit  
Wirkung von einem Tage zwischen dem 30. September 1921 und dem Tage der Verkündung  
dieses Gesetzes (29. Dezember 1921)“.
- XXVIII. In § 31 Abs. 9 Satz 1 wird der Satzteil: „mit einer anrechnungsfähigen Dienstzeit von mehr  
als sieben Jahren“ ersetzt durch:  
„die zu diesem Zeitpunkt eine anrechnungsfähige Dienstzeit von fünf Jahren oder  
das 26. Lebensjahr vollendet hatten“.  
Der Absatz 11 wird gestrichen. Abs. 12 ändert sich dadurch in Abs. 11.
- XXIX. Der § 45 wird gestrichen.
- XXX. Die Anlagen 1, 2, 4 und 5 werden mit Wirkung vom 1. April 1923 ab durch die diesem  
Gesetz beigefügten neuen Anlagen 1, 2, 4, 5 und 6 ersetzt.
- d) **Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab:**
- XXXI. In § 22 Abs. 1 Satz 1 ist die Zahl „2000“ durch „70000“, die Zahl „2500“ durch „80000“  
und die Zahl „3000“ durch „90000“ zu ersetzen.
- XXXII. In § 22 Abs. 1 erhält Satz 2 folgende Fassung:  
„Für Kinder vom 16. bis 21. Lebensjahre wird die Kinderbeihilfe nur gewährt,  
wenn das Kind
1. sich in der Schul- oder Berufsausbildung befindet oder wenn es wegen körperlicher  
oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und zugleich
  2. eigenes Einkommen nicht hat, oder wenn das eigene Einkommen des Kindes die  
Kinderbeihilfe einschließlich des Ausgleichs- und Sonderzuschlags nicht übersteigt;  
übersteigt das eigene Einkommen des Kindes den Betrag der Kinderbeihilfe  
einschließlich des Ausgleichs- und Sonderzuschlags, ohne das Doppelte dieses  
Betrages zu erreichen, so wird die Kinderbeihilfe nur zur Hälfte gewährt; erreicht  
oder übersteigt das eigene Einkommen des Kindes das Doppelte der Kinder-  
beihilfe einschließlich des Ausgleichs- und Sonderzuschlags, so fällt die Kinder-  
beihilfe fort“.
- XXXIII. In § 23 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 (b) wird das Wort „Witwer“ durch die Worte „ver-  
witweten Beamten“ ersetzt.
- XXXIV. In § 25 Abs. 3 wird anstelle der Worte „volle Marktbeträge“ gesetzt: „durch 10 teilbare  
Marktbeträge“.

### Artikel 2.

Das Gesetz über eine neunte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten  
(Gewährung von Alterszulagen) vom 27. 12. 1922 (Ges. Bl. für 1923 S. 5) wird wie folgt geändert:

#### a) **Mit Wirkung vom 1. Oktober 1922 ab:**

- I. Dem Artikel 2 wird folgender Abs. 2 hinzugefügt:  
„Die Alterszulagen der Beamten der Gruppen 1 bezw. 2 der aufsteigenden Gehälter  
mit Mindestgrundgehaltsfächern dürfen nicht niedriger sein als diejenigen der Beamten der  
Gruppen 12 bezw. 13 der aufsteigenden Gehälter mit festen Grundgehaltsfächern“.

#### b) **Mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ab:**

- II. Dem Artikel 2 wird folgender Abs. 3 hinzugefügt:  
„Die Alterszulagen sind auf durch 100 teilbare Marktbeträge nach oben abzurunden“.

III. In Artikel 2 Abs. 1 (a) wird die Zahl „14“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

IV. In Artikel 3 (a Nr. 2) wird die Zahl „16“ in „18“ geändert.

#### **Artikel 3.**

Den am 31. März 1923 im Dienst befindlich gewesenen planmäßig (endgültig) und nicht planmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten wird das Besoldungs- und Anwärterdienstalter mit Wirkung vom 1. April 1923 ab soweit vorgerückt, wie es vorgerückt wäre, wenn Artikel 1, VI, IX, X und XII bis XIV schon am 1. April 1920 und Artikel 1, VIII schon zur Zeit ihrer ersten planmäßigen Anstellung gegolten hätten.

#### **Artikel 4.**

Die Änderung der Grundgehalts- und Grundvergütungssätze mit Wirkung vom 1. Juli 1923 ob ist auf das Besoldungs- und Anwärterdienstalter der am 30. Juni 1923 im Dienst befindlichen planmäßig (endgültig) und nicht planmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten ohne Einfluß.

#### **Artikel 5.**

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Mehrausgaben sind, soweit sie nicht aus eigenen Einnahmen der Verwaltung bestritten werden können, aus den Einnahmen auf Grund der dem Volkstag vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze zu decken.

#### **Artikel 6.**

Der Senat wird ermächtigt, das Gesetz mit den beschlossenen Abänderungen neu zu veröffentlichen.

Danzig, den 10. Juli 1923.

**Der Senat der Freien Stadt Danzig.**

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.

Gültig vom 1. April 1923 ab.Anlage 1.  
(§ 1.)

**Besoldungsordnung  
für die planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten.**

**Vorbemerkungen.**

1. Von den bei den einzelnen Besoldungsgruppen aufgeführten Grundgehaltsfächen gelten die unter a) für die Zeit vom 1. April 1923 bis 30. Juni 1923, die unter b) vom 1. Juli 1923 ab.
2. Die in einzelnen Besoldungsgruppen mit dem Zeichen \* versehenen Beamten rücken in diese Gruppen auf, nachdem sie zwei Jahre das Höchstgrundgehalt der Vorgruppe bezogen haben oder nachdem sie in der Vorgruppe ein Besoldungsdienstalter erlangt haben, das dem zweijährigen Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Vorgruppe entspricht — soweit diese Besoldungsordnung im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt.
3. Weibliche Beamte in den mit einem † bezeichneten Stellen erhalten die Grundgehaltsfäge um 10 vom Hundert gekürzt (§ 1 Abs. 3). Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung des Grundgehalts ohne Einfluss (§ 5 Abs. 4).

**I. Aufsteigende Gehälter.**

**A. Gehälter mit festen Grundgehaltsfächen.**

**Gruppe 1.**

a)	9700	—	10100	—	10500	—	10900	—	11300	—	11700	—	12100	—	12500	—	12800
b)	324000	—	338000	—	352000	—	366000	—	380000	—	393000	—	406000	—	419000	—	432000

Mark monatlich.

**Gruppe 2<sup>1)</sup>.**

a)	10600	—	11100	—	11600	—	12100	—	12500	—	12900	—	13300	—	13700	—	14100
b)	357000	—	372000	—	387000	—	402000	—	417000	—	432000	—	447000	—	462000	—	476000

Mark monatlich.

Amtsgehilfen.  
Hauswärte.  
Heizer.  
Postboten.  
Unterwachtmeister der Schutzpolizei.

Zollunterwachtmeister.  
Justizunterwachtmeister.  
Bibliotheksgehilfen.  
Institutsgehilfen.  
Museumsausseher.

<sup>1)</sup> Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen der Gruppe 2 erhalten für ihre Person die Beziehe der Gruppe 3. Im übrigen rücken die Beamten der Gruppe 2, die zugleich in der Gruppe 3 mit dem Zeichen \* aufgeführt sind, in diese Gruppe auf, nachdem sie in der Gruppe 2 sechs Besoldungsdienstjahre vollendet haben.

**Gruppe 3.**

a)	11700	—	12200	—	12700	—	13200	—	13700	—	14200	—	14700	—	15100	—	15500
b)	390000	—	407000	—	424000	—	440000	—	456000	—	472000	—	488000	—	504000	—	520000

Mark monatlich.

Oberamtsgehilfen.  
Amtsgehilfen \*.  
Hausmeister.

Hauswärte \*.  
Maschinisten.  
Drucker.

Oberheizer.	Buschauflseher.
Heizer ♀.	Technische Amtsgehilfen bei der Technischen Hochschule.
Postschaffner.	Hausmeister bei der Technischen Hochschule.
Telegraphenleitungsauffseher.	Laboratoriumsgehilfen.
Kreisamtsgehilfen.	Oberbibliotheksgehilfen.
Polizeigefängniswachtmeister.	Bibliotheksgehilfen ♀.
Wachtmeister der Schutzpolizei.	Oberinstitutsgehilfen.
Zollwachtmeister.	Institutsgehilfen ♀.
Justizwachtmeister.	Museumsoberauffseher.
Strafanstaltswachtmeisterinnen.	Museumsauffseher ♀.
Zeichner (Pausier).	Auffeherinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Oberauffseher.	

## Gruppe 4.

a) 12 800 — 13 400 — 14 000 — 14 500 — 15 000 — 15 500 — 16 000 — 16 500 — 17 000  
 b) 437 000 — 456 000 — 474 000 — 492 000 — 510 000 — 528 000 — 546 000 — 564 000 — 582 000  
 Mark monatlich.

Verwaltungsgehilfen <sup>2)</sup> <sup>3)</sup> .	Steuerbetriebsassistenten.
Kanzleiaffistenten <sup>4)</sup> .	Zollbetriebsassistenten.
Botenmeister.	Zolloberwachtmeister.
Oberamtsgehilfen ♀.	Justizoberwachtmeister.
Hausverwalter.	Justizwachtmeister ♀.
Hausmeister ♀.	Strafanstaltsobewachtmeister.
Öbermaschinisten.	Strafanstaltsobewachtmeisterinnen.
Maschinisten ♀.	Strafanstaltswachtmeisterinnen ♀.
Oberdrucker.	Technische Verwaltungsgehilfen <sup>3)</sup> .
Drucker ♀.	Zeichner (Pausier) ♀.
Oberheizer ♀.	Baggermeister.
Postbetriebsassistenten.	Dünenauffseher.
Telegraphenbetriebsassistenten.	Kranmeister.
Oberpostschaffner.	Oberauffseher ♀.
Postschaffner ♀.	Buschauflseher ♀.
Telegraphenoberleitungsauffseher.	Laboranten.
Telegraphenleitungsauffseher ♀.	Laboratoriumsgehilfen ♀.
Kreisamtsgehilfen.	Technische Amtsgehilfen bei der Technischen Hochschule ♀.
Polizeibetriebsassistenten <sup>5)</sup> <sup>6)</sup> .	Hausmeister bei der Technischen Hochschule ♀.
Polizeivollziehungsbeamte.	Oberbibliotheksgehilfen ♀.
Polizeigefängnisoberwachtmeister <sup>5)</sup> <sup>6)</sup> .	Oberinstitutsgehilfen ♀.
Polizeigefängniswachtmeister ♀.	Museumsoberauffseher ♀.
Schiffahrtspolizeiobewachtmeister <sup>5)</sup> <sup>6)</sup> .	Auffeher bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Oberwachtmeister der Schutzpolizei.	Auffeherinnen ♀ bei den staatlichen Erziehungsanstalten.

<sup>2)</sup> Zugleich Beförderungsstellen für die Beamten der Gruppen 2 und 3, soweit sie sich für den Verwaltungsdienst eignen  
<sup>3)</sup> Zugleich Beförderungsstellen für die Beamten der Technischen Hochschule.

<sup>4)</sup> Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 5, die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Anwärter auf Stellen für Kanzleiaffistenten und die am 31. März 1920 vorhanden gewesenen Justizkanzleigehilfen gelten bei Bemessung ihrer Dienstbezüge als Stellenanwärter der Gruppe 5.

<sup>5)</sup> Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person, soweit sie am 31. März 1920 16 oder mehr Dienstjahre vollendet hatten, die Bezüge der Gruppe 5.

<sup>6)</sup> Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltspolizeiassistenten und Polizeiaffärente mindestens im Verhältnis 2 : 3 zu schaffen. Das Gleiche gilt für Polizeigefängnisoberwachtmeister und Polizeigefängnisassistenten sowie für Schiffahrtspolizeioberwachtmeister und Schiffahrtspolizeiaffärente.

### Gruppe 5.

a) 14 100 — 14 700 — 15 300 — 15 900 — 16 500 — 17 100 — 17 700 — 18 200 — 18 700	
b) 494 000 — 515 000 — 536 000 — 557 000 — 578 000 — 598 000 — 618 000 — 638 000 — 658 000	Mark monatlich.

Verwaltungsassistenten.	Steuerbetriebsassistenten *.
Verwaltungsgehilfen *.	Vollstreckungsassistenten.
Kanzleisekretäre.	Zollassistenten.
Kanzleiaffärente *.	Zollbetriebsassistenten *.
Oberbotenmeister.	Zollhauptwachtmeister.
Botenmeister *.	Zolloberwachtmeister * <sup>10).</sup>
Hausverwalter *.	Registraturessistenten bei der Justizverwaltung.
Maschinenmeister.	Gerichtskostenerheber beim Amtsgericht Danzig.
Obermaschinisten *.	Justizhauptwachtmeister.
Oberdrucker *.	Justizoberwachtmeister *.
Postassistenten.	Strafanstaltshauptwachtmeister.
Postbetriebsassistenten *.	Strafanstaltsobewachtmeister *.
Oberpostschaffner *.	Strafanstaltsobewachtmeisterinnen *.
Telegraphenassistenten.	Landwirtschaftliche Verwalter.
Telegraphenbetriebsassistenten *.	Fischmeister.
Telegraphenverfführer.	Bauassistenten.
Telegraphenoberleitungsaufseher *.	Technische Assistenten <sup>11).</sup>
Kriminalassistenten <sup>7).</sup>	Technische Verwaltungsgehilfen *.
Polizeiaffärente <sup>7) 8).</sup>	Vermessungsassistenten.
Polizeibetriebsassistenten *.	Bauwarte.
Polizeivollziehungsbeamte *.	Straßenmeister <sup>12).</sup>
Polizeigefängnisassistenten <sup>7) 8).</sup>	Baggermeister *.
Polizeigefängnisoberwachtmeister *.	Dünenaufseher *.
Schiffahrtspolizeiaffärente <sup>8) 9).</sup>	Krammeister *.
Schiffahrtspolizeioberwachtmeister *.	Laboranten *.
Zugwachtmeister der Schutzpolizei.	Mechanikermeister bei der Technischen Hochschule.
Oberwachtmeister der Schutzpolizei <sup>8) 10).</sup>	Werkmeister } bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Werfführer der Schutzpolizei.	Aufseher * } bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
Landjäger.	Oberpräparatoren.
Steuerassistenten.	

<sup>7)</sup> Die am 31. März 1923 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten, soweit sie am 31. März 1920 16 oder mehr Dienstjahre vollendet hatten, für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.

<sup>8)</sup> Vergleiche die Anmerkung 6) zu Gruppe 4.

<sup>9)</sup> Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.

<sup>10)</sup> Die Zahl der planmäßigen Aufrückungsstellen für Oberwachtmeister der Schutzpolizei und Zolloberwachtmeister in der Gruppe 5 ist alljährlich durch den Staatshaushaltspolizeiassistenten festzusetzen mit der Maßgabe, daß sie die Hälfte der planmäßigen Stellen für Oberwachtmeister der Schutzpolizei und Zolloberwachtmeister in der Gruppe 4 nicht übersteigen darf.

11) Einschließlich der Zeichner mit Fachschulbildung.

12) Die am 31. März 1920 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten, sobald sie 10 Dienstjahre vollendet haben, für ihre Person die Bezüge der Gruppe 6.

### Gruppe 6.

a) 15 400 — 16 100 — 16 800 — 17 500 — 18 100 — 18 700 — 19 300 — 19 900 — 20 500  
 b) 557 000 — 581 000 — 605 000 — 628 000 — 651 000 — 674 000 — 697 000 — 720 000 — 743 000

Mark monatlich.

Regierungsssekretäre <sup>13).</sup>	Steuerassistenten *.
Verwaltungsssekretäre <sup>13).</sup>	Bollstreckungssekretäre.
Verwaltungsassistenten *.	Bollstreckungsassistenten *.
Dolmetschersekretäre <sup>13).</sup>	Zollsekretäre <sup>13).</sup>
Kanzleisekretäre als Kanzleivorsteher.	Zollassistenten *.
Kanzleisekretäre *.	Zollkontrollsekretäre <sup>13).</sup>
Oberbotenmeister *.	Zollhauptwachtmeister *.
Erste Maschinonmeister.	Eichmeister <sup>13).</sup>
Maschinenmeister *.	Gewerbeopfleger <sup>13).</sup>
Postverwalter <sup>13).</sup>	Justizsekretäre <sup>13).</sup>
Postsekretäre <sup>13).</sup>	Registratursekretäre
Postassistenten *.	Registraturassistenten * } bei der Justizverwaltung.
Telegraphenssekretäre <sup>13).</sup>	Gerichts-Vollziehungssekretäre <sup>13).</sup>
Telegraphenassistenten *.	Gerichtskostenerheber beim Amtsgericht Danzig *.
Telegraphenbauführer <sup>13).</sup>	Justizhauptwachtmeister *.
Telegraphenwerkmeister <sup>13).</sup>	Strafanstaltssekretäre <sup>13).</sup>
Telegraphenwerfführer *.	Strafanstalts hauptwachtmeister *.
Kreisamtssekretäre <sup>13).</sup>	Förster <sup>13).</sup>
Polizeissekretäre <sup>13).</sup>	Landwirtschaftliche Verwalter *.
Kriminalsekretäre.	Fischmeister *.
Kriminalassistenten *.	Regierungsbaussekretäre <sup>13).</sup>
Polizeibetriebssekretäre.	Bauassistenten *.
Polizeiaassistenten *.	Technische Regierungsssekretäre <sup>13).</sup>
Polizeigefängnissekretäre.	Technische Assistenten *.
Polizeigefängnisassistenten *.	Vermessungssekretäre <sup>13).</sup>
Schiffahrtspolizeissekretäre <sup>13).</sup>	Vermessungsassistenten *.
Schiffahrtspoliziaassistenten *.	Bauwarte *.
Leutnants der Schutzpolizei während der ersten 4 Dienstjahre als solche.	Aufastersekretäre <sup>13).</sup>
Unterzahlmeister der Schutzpolizei <sup>13).</sup>	Oberstraßenmeister.
Hauptwachtmeister der Schutzpolizei.	Straßenmeister *.
Zugwachtmeister der Schutzpolizei <sup>* 14).</sup>	Konsistorialsekretäre <sup>13).</sup>
Werkmeister der Schutzpolizei.	Restauratoren.
Werkführer der Schutzpolizei *.	Mechanikermeister bei der Technischen Hochschule *.
Oberlandjäger.	Rendant <sup>13)</sup> } bei der Erziehungsanstalt
Landjäger *.	Wirtschaftsinspektor <sup>13)</sup> Tempelburg.
Steuersekretär <sup>13).</sup>	Werkmeister * bei den staatlichen Erziehungsanstalten.
	Oberpräparatoren *.

<sup>13)</sup> Diese Beamten rücken nach Vollendung von 6½ Besoldungsdienstjahren in der Gruppe 6 in die Gruppe 7 und nach mindestens zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe in die Gruppe 8 auf. Die Ausbildungsstellen in der

Gruppe 8 dürfen bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltssplan ein Sechstel der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Stellen der Gruppen 6, 7 und 8 nicht übersteigen.

<sup>14)</sup> Die Zahl der planmäßigen Ausfüllungsstellen für Zugwachtmeister der Schutzpolizei in der Besoldungsgruppe 6 ist alljährlich durch den Staatshaushaltssplan festzusetzen mit der Maßgabe, daß sie die Hälfte der planmäßigen Stellen für Zugwachtmeister der Schutzpolizei in der Gruppe 5 nicht übersteigen darf.

### Gruppe 7.

a) 17300 — 18100 — 18800 — 19500 — 20200 — 20900 — 21600 — 22300 — 23000  
 b) 636 000 — 663 000 — 690 000 — 717 000 — 744 000 — 770 000 — 796 000 — 822 000 — 848 000

Mark monatlich.

Regierungsobersekretäre <sup>15).</sup>

Regierungssekretäre \*.

Verwaltungsobersekretäre <sup>15).</sup>

Verwaltungssekretäre \*.

Dolmetscherobersekretäre <sup>15).</sup>

Dolmetschersekretäre \*.

Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher.

Kanzleisekretäre als Kanzleivorsteher \*.

Chemiker ohne abgeschlossene Hochschulbildung <sup>15)</sup>

Maschinenbetriebsleiter.

Erste Maschinenmeister \*.

Postmeister <sup>15).</sup>

Postverwalter \*.

Oberpostsekretäre <sup>15).</sup>

Postsekretäre \*.

Oberpostbaussekretäre <sup>15).</sup>

Obertelegraphensekretäre <sup>15).</sup>

Telegraphensekretäre \*.

Telegraphenoberbauführer <sup>15).</sup>

Telegraphenbauführer \*.

Telegraphenoberwerkmeister <sup>15).</sup>

Telegraphenwerkmeister \*.

Kreisamtsobersekretäre <sup>15).</sup>

Kreisamtssekretäre \*.

Polizeiobersekretäre <sup>15).</sup>

Polizeisekretäre \*.

Vorsteher des Einwohnermeldeamts Danzig.

Polizeigefängnissekretäre \*.

Schiffahrtspolizeiobersekretäre <sup>15).</sup>

Schiffahrtspolizeissekretäre \*.

Kriminalobersekretäre.

Kriminalsekretäre \*.

Polizeibetriebsobersekretäre.

Polizeibetriebssekretäre \*.

Leutnants der Schutzpolizei mit mehr als 4 Dienstjahren als solche.

Zahlmeister der Schutzpolizei <sup>15).</sup>

Unterzahlmeister der Schutzpolizei \*.

Oberwerkmeister der Schutzpolizei.

Werkmeister der Schutzpolizei \*.

Landjägermeister <sup>15).</sup>

Oberlandjäger \*.

Obersteuersekretäre <sup>15).</sup>

Steuersekretäre \*.

Bollstreckungsobersekretäre.

Bollstreckungssekretäre \*.

Oberzollssekretäre <sup>15).</sup>

Zollsekretäre \*.

Zollkontrollssekretäre \*.

Obereichmeister <sup>15).</sup>

Eichmeister \*.

Gewerbebegleiter \*.

Justizobersekretäre <sup>15).</sup>

Justizsekretäre \*.

Registratursekretäre \* bei der Justizverwaltung.

Gerichts-Vollziehungssekretäre \*.

Strafanstaltsobersekretäre <sup>15) 16).</sup>

Strafanstaltssekretäre \*.

Reviersförster.

Förster \*.

Regierungsoberaussekretäre <sup>15).</sup>

Regierungsbaussekretäre \*.

Technische Regierungsobersekretäre <sup>15).</sup>

Technische Regierungssekretäre \*.

Bermessungssekretäre <sup>15).</sup>

Bermessungssekretäre \*.

Katasterobersekretäre <sup>15).</sup>

Katastervertreter \*.

Elektrotechniker.

Maschinentechniker.

Oberstrassenmeister \*.

Konsistorialobersekretäre <sup>15).</sup>

Konsistorialsekretäre \*.

Restauratoren \*.

Obersekretäre bei der Technischen Hochschule<sup>15)</sup><sup>17).</sup>  
 Bibliotheksssekretärinnen<sup>15).</sup>  
 Wirtschaftsinspektor bei der Staatlichen Frauenklinik<sup>15).</sup>  
 Rendant \* } bei der Erziehungsanstalt  
 Wirtschaftsinspektor \* } Tempelburg.

| † Hauswirtschaftslehrerinnen, † Handarbeitslehrerinnen  
 bei den höheren Lehranstalten während der ersten  
 6 Besoldungsdienstjahre.  
 Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen einschließ-  
 lich der technischen Lehrer und † Lehrerinnen an  
 Volksschulen während der ersten 6 Besoldungs-  
 dienstjahre.

<sup>15)</sup> Diese Beamten rücken nach Vollendung von 6 Besoldungsdienstjahren in der Gruppe 7 in die Gruppe 8 und nach mindestens zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe in die Gruppe 9 auf. Die Aufrückungsstellen in der Gruppe 9 dürfen bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltspolitik ein Sechstel der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Stellen in den Gruppen 7, 8 und 9 nicht übersteigen.

<sup>16)</sup> Die gegenwärtigen Inhaber der Stellen führen die Amtsbezeichnung „Strafanstaltsinspektor“.

<sup>17)</sup> Die am 1. Januar 1922 im Amt befindlich gewesenen Inhaber der Stellen erhalten für ihre Person die Bezüge der Gruppe 8.

### Gruppe 8.

a) 19 600 —	20 500 —	21 400 —	22 300 —	23 200 —	24 100 —	25 000 —	25 900
b) 730 000 —	765 000 —	800 000 —	835 000 —	870 000 —	905 000 —	939 000 —	973 000

Mark monatlich.

Regierungsinspektoren.  
 Regierungsobersekretäre \*.  
 Verwaltungsinsekptoren.  
 Verwaltungsobersekretäre \*.  
 Dolmetscherinspektoren.  
 Dolmetscherobersekretäre \*.  
 Kanzleiobersekretäre als Kanzleivorsteher \*.  
 Chemiker \* ohne abgeschlossene Hochschulbildung.  
 Maschinenbetriebsleiter \*.  
 Postinspektoren.  
 Postmeister \*.  
 Oberpostsekretäre \*.  
 Postbauinspektoren.  
 Oberpostbaussekretäre \*.  
 Telegrapheninspektoren.  
 Obertelegraphensekretäre \*.  
 Telegraphenoberbauführer \*.  
 Telegraphenoberwerkmeister \*.  
 Kreisamtsoberssekretäre \*.  
 Polizeiinspektoren.  
 Polizeioberssekretäre \*.  
 Vorsteher des Einwohnermeldeamtes Danzig \*.  
 Schiffahrtspolizeioberssekretäre \*.  
 Kriminalkommissare.  
 Kriminalobersekretäre \*.  
 Polizeikommissare.  
 Polizeibetriebsoberssekretäre \*.  
 Oberleutnants der Schutzpolizei.  
 Oberzahlmeister der Schutzpolizei.

| Zahlmeister der Schutzpolizei \*.  
 Werkleiter der Schutzpolizei.  
 Oberwerkmeister der Schutzpolizei \*.  
 Landjägerinspektor (fünftig wegfallend).  
 Landjägermeister \*.  
 Steuerinspektoren.  
 Obersteuersekretäre \*.  
 Vollstreckungsoberssekretäre \*.  
 Zollinspektoren.  
 Oberzollsekretäre \*.  
 Oberzollkontrolleure.  
 Eichungsinspektoren.  
 Obereichmeister \*.  
 Justizinspektoren.  
 Justizobersekretäre \*.  
 Strafanstaltsinspektoren.  
 Strafanstaltsoberssekretäre \*.  
 Kassierer bei der Gerichtskasse in Danzig.  
 Rendanten bei Amtsgerichten mit 3 und mehr Richtern  
 und bei der Strafanstalt in Danzig.  
 Amtsgerichtskalkulator beim Amtsgericht in Danzig.  
 Revierförster \*.  
 Garteninspektoren.  
 Architekten } während der ersten 4 Dienstjahre.  
 Ingenieure }  
 Regierungsbauinspektoren.  
 Regierungsoberbaussekretäre \*.  
 Technische Regierungsinspektoren.  
 Technische Regierungsoberssekretäre \*.

Landmesser.	Lehrer und † Lehrerinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten <sup>19)</sup> .
Vermessungsinspektoren.	Lehrer der Zollschule <sup>19)</sup> .
Vermessungsobersekretäre *.	Seefahrtorschullehrer <sup>19)</sup>
Katasterinspektoren.	Lehrer und † Lehrerinnen an Fach- und Berufsschulen <sup>19)</sup> .
Katastrobersekretäre *.	Lehrer und † Lehrerinnen an öffentlichen Mittelschulen <sup>19)</sup> .
Elektrotechniker *.	Hauptlehrer und † Hauptlehrerinnen als Leiter und Leiterinnen von Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrpersonen und weniger als 6 aufsteigenden Klassen <sup>19)</sup> .
Maschinentechniker *.	Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen, die an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angestellt und vollbeschäftigt sind <sup>19)</sup> .
Konsistorialinspektoren.	Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder vollbeschäftigt sind <sup>19)</sup> .
Konsistorialobersekretäre *.	Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen einschließlich der technischen Lehrer und † Lehrerinnen an Volksschulen mit mehr als 6 Besoldungsjahren <sup>20)</sup> .
Obersekretäre bei der Technischen Hochschule *.	
Bibliothekssekretärinnen *.	
Wirtschaftsinspektor bei der Staatlichen Frauenklinik *.	
Lehrer, † Lehrerinnen, ordentliche Lehrer <sup>18)</sup> , † ordentliche Lehrerinnen, Zeichenlehrer, † Zeichenlehrerinnen, Gesanglehrer, † Gesanglehrerinnen, † Jugendleiterinnen, Turnlehrer, † Turnlehrerinnen an den höheren Lehranstalten <sup>19)</sup> .	
Nicht akademisch gebildete † Oberinnen an den mit Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen <sup>19)</sup> .	
† Hauswirtschaftslehrerinnen, † Handarbeitslehrerinnen bei den höheren Lehranstalten mit mehr als 6 Besoldungsdienstjahren <sup>21)</sup> .	
Präparandenlehrer <sup>19)</sup> .	

<sup>18)</sup> Die ordentlichen Lehrer an den höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend, die am 31. März 1920 das Gehalt der ordentlichen Seminarlehrer (Gehaltsklasse 24 b des preußischen Gesetzes betreffend die Bereitstellung von Mitteln zu Dienstleistungserhöhung und Dienstleistungsbewilligung vom 26. Mai 1909 — Gesetzsamml. S. 85 —) bezogen, erhalten für ihre Person die Bezüge der ordentlichen Lehrer an den Lehrerseminaren.

<sup>19)</sup> Während der ersten 6 Gesamtbesoldungsdienstjahre.

<sup>20)</sup> Diese Lehrerpersonen rücken nach zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts der Gruppe 8 in die Gruppe 9 und nach mindestens zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe unter der Amtsbezeichnung „Oberlehrer und † Oberlehrerinnen, technische Oberlehrer und † Oberlehrerinnen an Volksschulen“ in die Gruppe 10 über. Die Aufrüstungsstellen in der Gruppe 10 dürfen bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltspol ein Sechstel der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Stellen in den Gruppen 7, 8, 9 und 10 nicht übersteigen.

<sup>21)</sup> Die Anmerkung <sup>20)</sup> gilt hier sinngemäß.

### Gruppe 9.

a) 21 500 — 22 600 — 23 700 — 24 800 — 25 900 — 27 000 — 28 100 — 29 100
b) 838 000 — 878 000 — 918 000 — 958 000 — 998 000 — 1 038 000 — 1 078 000 — 1 118 000

Mark monatlich.

Regierungsüberinspektoren.
Regierungsinspектор *.
Verwaltungsüberinspektoren.
Verwaltungsinspектор *.
Dolmetscherüberinspektoren.
Dolmetscherinspektoren *.
Chemiker ohne abgeschlossene Hochschulbildung in gehobener Stellung.

Volkswirte <sup>22)</sup> <sup>23)</sup> .
Oberpostinspektoren.
Postinspektoren *.
Oberpostbauinspektoren.
Postbauinspektoren *.
Obertelegrapheninspektoren.
Telegrapheninspektoren *.

Rechnungsdirektor bei der Post- und Telegraphenverwaltung.	Regierungsbauinspektoren *.
Kreissekretäre.	Technische Regierungsüberinspektoren.
Polizeioberinspektoren.	Technische Regierungsinspektoren *.
Polizeiinspektoren *.	Regierungslandmesser <sup>22)</sup> .
Kriminaloberkommissare.	Landmesser *.
Kriminalkommissare *.	Bermessungsinspektoren *.
Polizeioberkommissare.	Katasterkontrolleure <sup>22)</sup> .
Polizeikommissare *.	Katasterinspektoren *.
Hauptleute der Schutzpolizei während der ersten 2 Dienstjahre als solche.	Konsistorialinspektoren *.
Oberleutnants der Schutzpolizei *.	Zentralbürovorsteher (zugleich Rendant) bei der Technischen Hochschule.
Stabszahlmeister der Schutzpolizei.	Lehrer, † Lehrerinnen, ordentliche Lehrer, † ordentliche Lehrerinnen, Zeichenlehrer, † Zeichenlehrerinnen, Gesanglehrer, † Gesanglehrerinnen, † Jugendleiterinnen, Turnlehrer, † Turnlehrerinnen an den höheren Lehranstalten <sup>24)</sup> <sup>25)</sup> .
Oberzahlmeister der Schutzpolizei *.	† Hauswirtschaftslehrerinnen *, † Handarbeitslehrerinnen * bei den höheren Lehranstalten <sup>28)</sup> .
Werkleiter der Schutzpolizei *.	Akademisch gebildete Zeichenlehrer und † Zeichenlehrerinnen an höheren und mittleren Schulen <sup>26)</sup> .
Landjägerinspektor * (fünftig wegfassend).	Nicht akademisch gebildete † Oberinnen an den mit Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen <sup>24)</sup> <sup>25)</sup> .
Rechnungsrevisoren.	Konrektor an einer mit dem Oberlyzeum verbundenen Übungsschule.
Obersteuerinspektoren.	Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren.
Steuerinspektoren *.	Präparandenlehrer <sup>24)</sup> <sup>25)</sup> .
Oberzollinspektoren.	Seefahrtlehrer.
Zollinspektoren *.	Seefahrtvorsthüllehrer <sup>24)</sup> <sup>25)</sup> .
Obersteuerkontrolleure.	Lehrer bei den Schiffingenieur- und Seemaschinisten-schulen.
Oberzollkontrolleure *.	Taubstummenlehrer u. † Taubstummenlehrerinnen <sup>25)</sup> <sup>26)</sup> .
Eichungsüberinspektor.	Lehrer und † Lehrerinnen bei den staatlichen Erziehungsanstalten <sup>24)</sup> <sup>25)</sup> <sup>26)</sup> .
Eichungsinspektoren *.	Lehrer der Zöllschule <sup>24)</sup> <sup>25)</sup> .
Amtsanwälte.	Leiter von Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrpersonen.
Justizoberinspektoren.	Gewerbelehrer und † Gewerbelehrerinnen, Handelslehrer und † Handelslehrerinnen an Fach- und Berufs- (Pflichtfortbildungss-) schulen <sup>25)</sup> .
Justizinspektoren *.	Fachlehrer und † Fachlehrerinnen an Fachschulen.
Oberbuchhalter bei der Justizhauptkasse.	Lehrer und † Lehrerinnen an Fach- und Berufsschulen <sup>24)</sup> .
Justizoberrentmeister bei der Gerichtskasse in Danzig.	Lehrer und † Lehrerinnen an öffentlichen Mittelschulen <sup>24)</sup> <sup>25)</sup> <sup>26)</sup> .
Gerichtskassenkurator beim Amtsgericht in Danzig.	Hauptlehrer und † Hauptlehrerinnen als Leiter und Leiterinnen von Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrpersonen und weniger als 6 aufsteigenden Klassen <sup>24)</sup> .
Zwangsvorwaltungsinspектор.	
Bezirksrevisor beim Landgericht.	
Kassierer bei der Gerichtskasse in Danzig *.	
Rendanten bei Amtsgerichten mit 3 und mehr Richtern und bei der Strafanstalt in Danzig *.	
Amtsgerichtsfakultator beim Amtsgericht in Danzig *.	
Strafanstaltsvorsteher.	
Strafanstaltsinspektoren *.	
Regierungslandwirt <sup>22)</sup> .	
Domänenadministrator.	
Gartenoberinspektor.	
Garteninspektor *.	
Architekten } in gehobener Stellung.	
Ingenieure }	
Architekten } mit mehr als 4 Dienstjahren.	
Ingenieure }	
Regierungsüberbauinspektoren.	

Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen, die an mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen (Klassen mit erweitertem Lehrziel) angestellt und vollbeschäftigt sind<sup>24)</sup> <sup>25)</sup> <sup>26)</sup>.

Volksschullehrer und † Volksschullehrerinnen, die an besonderen Veranstaltungen der Volksschulen für

<sup>22)</sup> Diese Beamten rücken nach Befolgungsdienstjahren in der Gruppe 9 nach Gruppe 10 und nach mindestens zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe in die Gruppe 11 auf. Die Aufrückungsstellen in der Gruppe 11 dürfen bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan ein Sechstel der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Stellen in den Gruppen 9, 10 und 11 nicht übersteigen.

<sup>23)</sup> Volkswirte mit abgeschlossener Hochschulbildung und zweiter Staatsprüfung haben ihre Eingangsstelle in der Gruppe 10.

<sup>24)</sup> Mit mehr als 6 Gesamtbefolgungsdienstjahren.

<sup>25)</sup> Diese Lehrpersonen rücken nach zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts der Gruppe 9 in die Gruppe 10 und nach mindestens zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe in die Gruppe 11 über. Die Aufrückungsstellen in der Gruppe 11 dürfen bis zur anderweiten Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan ein Sechstel der Gesamtstellenzahl in den Gruppen 8, 9, 10 und 11 für alle in Betracht kommenden Gruppen von Lehrpersonen (Zwischenlehrer) nicht übersteigen.

<sup>26)</sup> Diese Lehrpersonen erhalten bei dem Aufrücken nach der Befolgungsgruppe 10 statt der Amtsbezeichnung „Lehrer“ und „Lehrerinnen“ die Amtsbezeichnung „Oberlehrer“ und „Oberlehrerinnen“.

<sup>27)</sup> Vergl. Anmerkung <sup>20)</sup> zu Gruppe 8.

<sup>28)</sup> Vergl. Anmerkung <sup>21)</sup> zu Gruppe 8.

#### Gruppe 10 <sup>29)</sup>.

a) 24 400 —	25 800 —	27 200 —	28 600 —	30 000 —	31 400 —	32 700 —	34 000
b) 963 000 —	1 009 000 —	1 055 000 —	1 101 000 —	1 147 000 —	1 193 000 —	1 239 000 —	1 284 000

Mark monatlich.

Regierungsräte.

Regierungs-Amtsräte.

Regierungsüberinspektoren \*.

Verwaltungsüberinspektoren \*.

Dolmetscherüberinspektoren \*.

Regierungs- und Volkswirtschaftsräte.

Volkswirte \*.

Regierungschemiker.

Chemiker \* ohne abgeschlossene Hochschulbildung in gehobener Stellung.

Staatsarchivare.

Posträte.

Postdirektoren.

Post-Amtsräte.

Direktor der Oberpostkasse.

Oberpostinspektoren \*.

Oberpostbauinspektoren \*.

Telegraphendirektoren.

Obertelegrapheninspektoren \*.

Rechnungsdirektor \* bei der Post- und Telegraphenverwaltung.

I. Assistent beim Statistischen Amt <sup>30)</sup>.

Kreis-Amtsräte.

Kreissekretäre \*.

Polizei-Amtsräte.

Polizeiüberinspektoren \*.

Kriminaloberkommissar als Leiter der Kriminalpolizei.

Kriminaloberkommissare \*.

Polizeiüberkommissar als Leiter der Verwaltungspolizei.

Polizeiüberkommissare \*.

Hauptleute der Schutzpolizei mit mehr als 2 Dienstjahren als solche.

Stabsarzt der Schutzpolizei.

Oberstabszahlmeister der Schutzpolizei.

Stabszahlmeister \* der Schutzpolizei.

Finanzdirektor.

Finanz-Amtsräte.

Rechnungsreviseure \*.

Direktor der Freistadthauptkasse.

Steuer-Amtsräte.

Obersteuerinspektoren \*.

Obersteuerkontrolleure \*.

Direktor der Steuerkasse.

Zollräte.

Zoll-Amtsräte.

Oberzollinspektoren \*.

Oberzollkommissar.	Studienräte, männliche und ♀ weibliche, bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Gewerberäte.	
Eichungsüberinspektor *.	Oberzeichenlehrer und ♀ Oberzeichenlehrerinnen, Obermusiklehrer und ♀ Obermusiklehrerinnen an den höheren Lehranstalten.
Amtsgerichtsräte.	
Landgerichtsräte.	
Staatsanwaltschaftsräte.	Lehrer *, ♀ Lehrerinnen *, ordentliche Lehrer *, ♀ ordentliche Lehrerinnen *, Zeichenlehrer *, ♀ Zeichenlehrerinnen *, Gesanglehrer *, ♀ Gesanglehrerinnen *, ♀ Jugendleiterinnen *, Turnlehrer *, ♀ Turnlehrerinnen * an den höheren Lehranstalten <sup>31) 32)</sup> .
Amtsanhälste *.	Akademisch gebildete Zeichenlehrer * und ♀ Zeichenlehrerinnen * an höheren und mittleren Schulen <sup>33)</sup> .
Justiz-Amtsräte.	Nicht akademisch gebildete ♀ Oberinnen * an den mit Oberlyzeen verbundenen Frauenschulen <sup>31)</sup> .
Justizoberinspektoren *.	Konrektor an einer mit dem Oberlyzeum verbundenen Übungsschule *.
Justizlandrentmeister.	Oberlehrer an den Lehrerseminaren.
Oberbuchhalter bei der Justizhauptkasse *.	Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren *.
Justizoberrentmeister bei der Gerichtskasse in Danzig *.	Präparandenlehrer * <sup>31) 32)</sup> .
Rechnungsdirektor beim Obergericht.	Seefahrtlehrer * <sup>32)</sup> .
Zwangswirtschaftsinspektor *.	Seefahrtvorschullehrer * <sup>31) 32)</sup> .
Gerichtskassenkurator beim Amtsgericht in Danzig *.	Lehrer bei den Schiffingenieur- und Seemaschinisten-schulen * <sup>32)</sup> .
Bezirksrevisor beim Landgericht *.	Direktor der Taubstummenschule.
Strafanstaltsdirektor.	Taubstummenlehrer * und ♀ Taubstummenlehre-rinnen * <sup>31) 33)</sup> .
Strafanstaltsvorsteher *.	Lehrer * und ♀ Lehrerinnen * bei den staatlichen Erziehungsanstalten <sup>31) 33)</sup> .
Oberförster.	Lehrer * der Zollschule <sup>31) 32)</sup> .
Regierungslandwirt *.	Direktoren von Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrpersonen.
Domänenadministrator *.	Leiter von Berufsschulen * (Pflichtfortbildungsschulen) mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrpersonen.
Gartenoberinspektor *.	Stellvertreter und ♀ Stellvertreterinnen der Direktoren der beruflich ausgebauten oder besonders großen Berufsschulsysteme und die Abteilungsvorsteher.
Regierungs- und Bauräte.	Oberlehrer und ♀ Oberlehrerinnen an höheren Fachschulen <sup>34)</sup> .
Bauräte.	Oberlehrer und ♀ Oberlehrerinnen an Fachschulen.
Stadtbaumeister.	Gewerbelehrer * und ♀ Gewerbelehrerinnen *, Handels-lehrer * und ♀ Handelslehrerinnen * an Fach- und Berufs- (Pflichtfortbildungss-) schulen <sup>31) 32)</sup> .
Bau-Amtsräte.	Fachlehrer * und ♀ Fachlehrerinnen * an Fachschulen.
Regierungsüberbauinspektoren *.	Lehrer * und ♀ Lehrerinnen * an Fach- und Berufs-
Technische Regierungsüberinspektoren *.	
Oberingenieure.	
Stadtarchitekten.	
Architekten *.	
Stadtingenieure.	
Ingenieure *.	
Regierungsüberlandmesser.	
Regierungslandmesser *.	
Katasterräte.	
Katasterkontrolleure *.	
Konsistorialräte.	
Arztliche Hilfsarbeiter bei der Gesundheitsverwaltung.	
Oberarzt bei der Staatlichen Frauenklinik.	
Nahrungsmittelchemiker.	
Zentralbürovorsteher (zugleich Rendant) bei der Tech-nischen Hochschule *.	
Kreisschulräte.	
Turnrat.	
Kustoden an den staatlichen Museen.	

Rektoren öffentlicher Mittelschulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrpersonen.  
 Lehrer \* und † Lehrerinnen \* an öffentlichen Mittelschulen <sup>31) 33)</sup>.  
 Rektoren von Volksschulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen.  
 Hauptlehrer \* und † Hauptlehrerinnen \* als Leiter und Leiterinnen von Volksschulen mit 3 oder mehr Lehrpersonen und weniger als 6 aufsteigenden Klassen.  
 Rektoren der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen.

<sup>29)</sup> Die Beamten, die nach Vollendung des Hochschulstudiums einen Vorbereitungsdienst zurückgelegt und eine Staatsprüfung abgelegt haben, rücken, soweit sie ihre Eingangsstelle in der Gruppe 10 haben, nach Vollendung von 6 Besoldungsjahren in der Gruppe 10 in die Gruppe 11 und nach mindestens zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe in die Gruppe 12 über. Die Aufrückungsstellen in der Gruppe 12 dürfen bis zur anderweitigen Festsetzung durch den Staatshaushaltsplan ein Sechstel der Gesamtzahl der in Betracht kommenden Stellen in den Gruppen 10, 11 und 12 nicht übersteigen.

<sup>30)</sup> Der gegenwärtige Inhaber der Stelle behält die Amtsbezeichnung „Stellvertretender Direktor des Statistischen Amtes“.

<sup>31)</sup> Vergl. Anmerkung <sup>28)</sup>.

<sup>32)</sup> Diese Lehrpersonen erhalten bei dem Aufrücken nach der Gruppe 10 statt der Amtsbezeichnung „Lehrer usw.“ die Amtsbezeichnung „Oberlehrer usw.“

<sup>33)</sup> Vergl. die Anmerkung <sup>28)</sup>.

<sup>34)</sup> Lehrpersonen mit vollem akademischem Studium und abgelegter Staatsprüfung erhalten die Amtsbezeichnung „Studierrat“ und fallen unter die Anmerkung <sup>29)</sup>.

#### Gruppe 11.

a) 27500 —	29300 —	31100 —	32800 —	34500 —	36200 —	37900 —	39600
b) 1115000 —	1169000 —	1222000 —	1275000 —	1328000 —	1381000 —	1434000 —	1487000

#### Mark monatlich.

Regierungsräte als Referenten beim Senat oder in gehobener Stellung.

Regierungsräte \*.

Regierungs-Amtsräte \*.

Regierungs- und Volkswirtschaftsräte \*.

Volkswirte \*.

Regierungsschemifer \*.

Staatsarchivare \*.

Posträte \*.

Postdirektoren \*.

Post-Amtsräte \*.

Direktor der Oberpostkasse \*.

Telegraphendirektoren \*.

Landräte \*.

Kreis-Amtsräte \*.

Direktor des Statistischen Amtes.

I. Assistent beim Statistischen Amt \*.

Polizei-Amtsräte \*.

Kriminaloberkommissar als Leiter der Kriminalpolizei \*.

Polizeioberkommissar als Leiter der Verwaltungspolizei \*.

Majore der Schutzpolizei.

Hauptleute der Schutzpolizei \*.

Direktor der Polizeischule.

Oberstabsarzt der Schutzpolizei.

Stabsarzt der Schutzpolizei \*.

Oberstabszahlmeister der Schutzpolizei \*.

Regierungsfinanzräte.

Finanzdirektor \*.

Finanz-Amtsräte \*.

Direktor beim Rechnungsprüfungsaamt.

Direktor der Freistadthauptkasse \*.

Steuerdirektor.

Steuer-Amtsräte \*.

Direktor der Steuerkasse \*.

Bolldirektoren.	Museumsdirektor.
Bollräte *.	Kustoden * bei den staatlichen Museen.
Boll-Amtsräte *.	Bibliotheksdirektor an der Technischen Hochschule.
Oberzollkommisar *.	Studiendirektoren an höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, die nicht Vollanstalten sind.
Regierungs- und Gewerberat.	Studienräte, männliche * und † weibliche * an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Gewerberäte *.	Oberzeichenslehrer * und † Oberzeichenslehrerinnen *, Obermusiklehrer * und † Obermusiklehrerinnen * an den höheren Lehranstalten.
Erste Staatsanwälte.	Akademisch gebildete Zeichenlehrer * und † Zeichenlehrerinnen * an höheren und mittleren Schulen.
Amtsgerichtsräte *.	Konrektor * an einer mit dem Oberlyzeum verbundenen Übungsschule.
Landgerichtsräte *.	Prorektoren an den Seminaren.
Staatsanwaltschaftsräte *.	Oberlehrer an den Lehrerseminaren *.
Amtsgerichtsräte *.	Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren *.
Justiz-Amtsräte *.	Seefahrtlehrer *.
Justizlandrentmeister *.	Lehrer bei den Schiffingenieur- und Seemaschinisten-schulen *.
Rechnungsdirektor beim Obergericht *.	Direktor der Taubstummenschule *.
Strafanstaltsdirektor *.	Direktoren der staatlichen Erziehungsanstalten *.
Regierungs- und Forstrat.	Direktoren der Fachschulen.
Oberförster *.	Oberlehrer * und † Oberlehrerinnen * an den höheren Fachschulen <sup>36)</sup> .
Regierungs- und Bauräte als Referenten beim Senat oder in gehobener Stellung.	Oberlehrer * und † Oberlehrerinnen * an Fachschulen.
Regierungs- und Bauräte *.	Direktoren der beruflich ausgebauten oder besonders großen Berufsschulsysteme, die vom Senat als solche ausdrücklich anerkannt sind.
Bauräte *.	Direktoren * von Berufsschulen (Pflichtfortbildungsschulen) mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrpersonen <sup>37)</sup> .
Stadtbaumeister *.	Stellvertreter * und † Stellvertreterinnen * der Direktoren der beruflich ausgebauten oder besonders großen Berufsschulsysteme und die Abteilungsvorsteher.
Bau-Amtsräte *.	Rektoren * öffentlicher Mittelschulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrpersonen.
Betriebsdirektoren.	Rektoren * von Volksschulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen.
Oberingenieure *.	Rektoren * der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen.
Stadtarchitekten *.	Rektoren * der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit weniger als 6 aufsteigenden Klassen.
Stadt ingenieure *.	
Regierungs-oberlandmesser *.	
Regierungs- und Vermessungsräte.	
Katasterräte *.	
Konsistorialräte *.	
Direktor des Hygienischen Instituts.	
Direktor des Chemischen Untersuchungsamts.	
Arztliche Hilfsarbeiter bei der Gesundheitsverwaltung *.	
Vollbesoldete Regierungs- und Medizinalräte.	
Nichtvollbesoldete Regierungs- und Medizinalräte <sup>35).</sup>	
Regierungs- und Veterinärrat als Referent beim Senat.	
Vollbesoldete Regierungs- und Veterinärräte.	
Nichtvollbesoldete Regierungs- und Veterinärräte <sup>35).</sup>	
Direktor der Staatlichen Frauenklinik.	
Oberarzt bei der Staatlichen Frauenklinik *.	
Nahrungsmittelchemiker *.	
Regierungs- und Schulräte.	
Kreisschulräte *.	
Turnrat *.	

<sup>35)</sup> Die nichtvollbesoldeten Regierungs- und Medizinalräte und die nichtvollbesoldeten Regierungs- und Veterinärräte erhalten 75 v. H. der Grundgehaltssätze der vollbesoldeten Regierungs- und Medizinalräte und der vollbesoldeten Regierungs- und Veterinärräte.

<sup>86)</sup> Vergl. Anmerkung <sup>84).</sup>

<sup>87)</sup> Die Schulaufsichtsbehörde kann die hauptamtlichen endgültig angestellten Schulleiter von Berufsschulen mit weniger als 4 hauptamtlichen Lehrpersonen in die Gruppe 11 aufrüsten lassen, wenn an der betreffenden Berufsschule außer dem Leiter mindestens eine zweite hauptamtliche endgültig angestellte Lehrperson oder 8 nebenamtliche Lehrpersonen vorhanden sind und die Schule wenigstens zwei Abteilungen für verschiedene Berufsgruppen umfasst.

### Gruppe 12.

a) 32500 — 35000 — 37500 — 40000 — 42500 — 45000 — 47500  
 b) 1303000 — 1376000 — 1449000 — 1521000 — 1593000 — 1665000 — 1737000

Mark monatlich.

Oberregierungsräte.	Direktor des Hygienischen Instituts *.
Regierungsräte als Referenten beim Senat oder in gehobener Stellung *.	Direktor des Chemischen Untersuchungsamts *.
Archivdirektor.	Direktor der Staatslichen Frauenklinik *.
Oberposträte.	Oberregierungs- und Schulräte.
Oberpostdirektoren.	Regierungs- und Schulräte *.
Landräte *.	Kreisschulräte *.
Direktor des Statistischen Amts *.	Bibliotheksdirektor an der Technischen Hochschule *.
Majore der Schutzpolizei *.	Museumsdirektor *.
Direktor der Polizeischule *.	Oberstudiendirektoren bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, die vom Senat ausdrücklich als Vollanstalten anerkannt sind, und bei Anstalten mit großen Alummaten.
Oberstabsarzt der Schutzpolizei *.	Studiendirektoren * an höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, die nicht Vollanstalten sind.
Regierungsfinanzräte *.	Oberstudienräte, männliche und † weibliche, an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.
Direktor beim Rechnungsprüfungsamt *.	Seminardirektoren.
Steuerdirektor *.	Prorektoren an den Seminaren * <sup>88).</sup>
Zolldirektoren *.	Oberlehrer an den Lehrerseminaren * <sup>88).</sup>
Regierungs- und Gewerberat *.	Direktoren der höheren Fachschulen.
Obergerichtsräte.	Direktoren der Fachschulen *.
Landgerichtsdirektoren.	Direktoren * der beruflich ausgebauten und besonders großen Berufsschulsysteme, die vom Senat als solche ausdrücklich anerkannt worden sind.
Aufsichtsführender Richter beim Amtsgericht Danzig.	Rektoren öffentlicher Mittelschulen mit mindestens 4 hauptamtlichen Lehrpersonen * <sup>88).</sup>
Oberstaatsanwalt.	Rektoren der Volksschulen für körperlich oder geistig nicht normal veranlagte Kinder mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen * <sup>88).</sup>
Erste Staatsanwälte *.	
Regierungs- und Forstrat *.	
Oberbauräte.	
Regierungs- und Bauräte als Referenten beim Senat oder in gehobener Stellung *.	
Betriebsdirektoren *.	
Regierungs- und Vermessungsräte *.	
Vollbesoldete Regierungs- und Medizinalräte *.	
Regierungs- und Veterinärrat als Referent beim Senat *.	
Vollbesoldete Regierungs- und Veterinärräte *.	

<sup>88)</sup> Die Aufrüstung nach der Gruppe 12 erfolgt mit einem Besoldungsdienstalter, das dem 8-jährigen Bezugse des Höchstgrundgehalts der Gruppe 11 entspricht.

## Gruppe 13.

- a) 42000 — 47000 — 52000 — 57000 — 62000 Mark monatlich.  
 b) 1560000 — 1690000 — 1820000 — 1950000 — 2080000 " "

Oberregierungsräte in besonderer Stellung.

Oberregierungsräte \*.

Archivdirektor \*.

Oberpoststräte \*.

Oberpostdirektoren \*.

Obergerichtsräte \*.

Landgerichtsdirektoren \*.

Aufsichtsführender Richter beim Amtsgericht Danzig \*.

Oberstaatsanwalt \*.

Oberbauräte als Leiter der Hoch- und Tiefbauverwaltung.

Oberregierung- und Schulräte \*.

Oberstudiendirektoren \* bei den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend, die vom Senat ausdrücklich als Vollanstalten anerkannt sind und bei Anstalten mit großen Alumnaten.

Oberstudienräte \* männliche und ♀ weibliche, an den höheren Lehranstalten für die männliche und weibliche Jugend.

## B. Gehälter mit Mindestgrundgehaltssätzen.

1. a) 43000 Mark monatlich im Durchschnitt.  
 b) 1605000 " " "

Mindestgrundgehaltssätze monatlich:

Anfangsgehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M
a) 31000	33000	35000	37000	39000
b) 1200000	1270000	1340000	1410000	1480000

Nach 10 Jahren M	Nach 12 Jahren M	Nach 14 Jahren M	Nach 16 Jahren M
a) 41000	43000	45000	—
b) 1545000	1605000	1665000	1737000

in besonderen Einzelfällen a) bis zu 56000 Mark, b) bis zu 2032000 Mark.

Außerordentliche Professoren sowie Abteilungsvorsteher bei der Technischen Hochschule <sup>39)</sup>.

2. a) 54000 Mark monatlich im Durchschnitt.  
 b) 1895000 " " "

Mindestgrundgehaltssätze monatlich:

Anfangsgehalt M	Nach 2 Jahren M	Nach 4 Jahren M	Nach 6 Jahren M	Nach 8 Jahren M
a) 39000	42000	45000	48000	50000
b) 1480000	1555000	1630000	1700000	1765000

Nach 10 Jahren	Nach 12 Jahren	Nach 14 Jahren	Nach 16 Jahren
<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
a) 52 000	54 000	56 000	—
b) 1 830 000	1 895 000	1 960 000	2 080 000

in besonderen Einzelfällen a) bis zu 62 000 Mark, b) bis zu 2 340 000 Mark.

Ordentliche Professoren bei der Technischen Hochschule<sup>39).</sup>

<sup>39)</sup> Von dem weiteren Aufrücken im Grundgehalt sind diejenigen Professoren ausgenommen, die mit ihrem Einverständnis oder kraft Gesetzes vom Halten von Vorlesungen entbunden sind oder bei denen nach Entscheidung des Senats die Voraussetzungen vorliegen, unter denen nichtrichterliche Beamte in den Ruhestand versetzt werden können.

## II. Einzelgehälter.

### Gruppe I.

- a) 62 000 Mark monatlich  
 b) 2 220 000 " "

Staatsräte.

Oberst der Schutzpolizei.

Generalstaatsanwalt beim Obergericht.  
 Senatspräsidenten beim Obergericht.

### Gruppe II.

- a) 70 000 Mark monatlich  
 b) 2 500 000 " "

### Gruppe III.

- a) 81 400 Mark monatlich  
 b) 2 900 000 " "

Gerichtspräsident.

### Gruppe IV.

- a) 85 300 Mark monatlich  
 b) 3 030 000 " "

Mitglieder des Senats im Hauptamt<sup>40)</sup> <sup>41).</sup>

### Gruppe V.

- a) 140 000 Mark monatlich  
 b) 5 700 000 " "

Präsident des Senats<sup>40)</sup>

<sup>40)</sup> Auf den Präsidenten des Senats und auf die Mitglieder des Senats im Hauptamt findet dieses Gesetz insoweit sinngemäß Anwendung, als nicht die Verfassung etwas Abweichendes bestimmt.

<sup>41)</sup> Der gegenwärtige Finanzsenator erhält für seine Person ein ruhegehaltsfähiges Grundgehalt von a) 116 300 Mark monatlich b) 4 550 000 Mark monatlich.

### Schlußbestimmungen.

#### A. Aufwandsentschädigungen.

1. Die Landräte erhalten als ruhegehaltssfähige Aufwandsentschädigung 1500 bis 2000 M jährlich, nach Maßgabe des Staatshaushaltplanes. Der Senat kann diese Aufwandsentschädigung entsprechend den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen weiter erhöhen oder herabsetzen.
2. Im übrigen dürfen Aufwandsentschädigungen (z. B. für Nachtdienst) nur insoweit gezahlt oder bewilligt werden, als der Staatshaushaltplan dies bestimmt oder besondere Mittel dazu zur Verfügung stellt.

#### B. Sondervergütungen.

1. Der Präsident des Senats und der Hausrreferent für das Senatsgebäude erhalten freie Dienstwohnung.
2. Den nichtvollbesoldeten Regierungs- und Medizinalrätten und den nichtvollbesoldeten Regierungs- und Veterinärräten können zu ihren Dienstbezügen Zuschüsse aus den dafür im Haushalte vorgesehenen Mitteln gewährt werden. Diese Zuschüsse gelten nicht als Grundgehalt.
3. Den Professoren und sonstigen Lehrpersonen an der Technischen Hochschule sowie den Leitern und Lehrpersonen an staatlichen gewerblichen Unterrichtsanstalten können zur Ergänzung des Grundgehalts oder der Grundvergütung auch fernerhin aus den für die Heranziehung und Erhaltung ausgezeichneter Leiter und Lehrpersonen an den genannten Hochschulen und Anstalten im Haushaltspalne vorgesehenen Mitteln besondere ruhegehaltssfähige oder nichtruhegehaltssfähige Zuschüsse gewährt werden.
4. Die Schulunterhaltungsträger können mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde für Schulstellen an öffentlichen Mittelschulen, für deren Inhaber besondere Anforderungen vorgeschrieben sind, ruhegehaltssfähige Zuschüsse zu dem Grundgehalt festsetzen. Diese Zuschüsse können für die einzelnen Dienstalterstufen verschiedenartig bemessen werden oder ganz wegfallen und gelten nicht als Grundgehalt.

#### C. Nebenbezüge.

1. Bei der Justizverwaltung erhalten:
  - a) die Kalkulatoren einen Anteil an den von ihnen aufgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltspalnes, jedoch ruhegehaltssfähig nicht mehr als 10 vom Hundert Anteil bis zum Höchstbetrage von 38 400 M jährlich, vom 1. Juli 1923 ab bis zum Höchstbetrage von 145 000 M monatlich,
  - b) die Gerichtsvollziehungssekretäre einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltspalnes zum Teil, und zwar mit 15 vom Hundert ruhegehaltssfähig bis höchstens 34 800 Mark jährlich, vom 1. Juli 1923 ab bis höchstens 125 000 Mark monatlich.
2. Den nichtvollbesoldeten Regierungs- und Medizinalrätten und den nichtvollbesoldeten Regierungs- und Veterinärräten verbleiben wie bisher die Gebühren aus amtlicher Tätigkeit, jedoch mit der Maßgabe, daß das hiernach erwachsende Gesamtdiensteinkommen die Bezüge eines Beamten der Gruppe 11 vom gleichen Besoldungsdienstalter nicht übersteigen darf.
3. Die Professoren und Abteilungsvorsteher an der Technischen Hochschule erhalten einen Anteil an den für ihre Vorlesungen eingehenden Unterrichtshonoraren. Die Höhe dieses Anteils, sowie die den Professoren und den Abteilungsvorstehern zu gewährleistende Mindesteinnahme an Unterrichtshonorar, ferner die Höhe der dem Rektor der Technischen Hochschule zu gewährenden Amtsvergütung wird durch den Senat festgesetzt. Die Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden.

Gültig vom 1. April 1923 ab.Anlage 2.

(§ 5)

**Ortszuschlag.**

Der Ortszuschlag beträgt für plannmäßig (endgültig) angestellte Beamte:

**a) In der Zeit vom 1. April 1923 bis 30. Juni 1923:**

bei einem monatlichen Grundgehalt

bis 11 600 M	über 11 600 bis 12 900 M	über 12 900 bis 15 400 M	über 15 400 bis 17 500 M	über 17 500 bis 22 600 M	über 22 600 bis 32 800 M	über 32 800 M
-----------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	--------------------------------	------------------

**monatlich**

M	M	M	M	M	M	M
2 400	3 000	3 600	4 200	4 800	5 400	6 000

**b) Vom 1. Juli 1923 ab:**

bei einem monatlichen Grundgehalt

bis 887 000 M	über 387 000 bis 437 000 M	über 437 000 bis 510 000 M	über 510 000 bis 605 000 M	über 605 000 bis 838 000 M	über 838 000 bis 1 275 000 M	über 1 275 000 M
------------------	----------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	----------------------------------	------------------------------------	---------------------

**monatlich**

M	M	M	M	M	M	M
72 000	90 000	108 000	126 000	144 000	162 000	180 000

Der Ortszuschlag ist im vollen Betrage ruhegehaltsfähig.

Gültig vom 1. April 1923 ab.Anlage 4.

(§ 15)

**Nachweisung der Dienstbezüge****für die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten.**

**1 a. In der Zeit vom 1. April 1923 bis 30. Juni 1923 betragen die monatlichen Grundvergütungssätze vom Beginn des**

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Anwärterdienstjahres ab							
für Zivilanwärter (einschl. Lehrpersonen) . . .	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter . . .	80	85	90	95	—	—	—	—
für vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Be- amte eingestellte Post- und Telegraphengehilfinnen . . .	60	65	70	75	80	85	90	95

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt wird.

	M	M	M	M	M	M	M	M
Gruppe 1 { Zivilanwärter . . . Militäranwärter . . .	6 790	7 760	8 245	8 730	9 215	—	—	—
	7 760	8 245	8 730	9 215	—	—	—	—
Gruppe 2 { Zivilanwärter . . . Militäranwärter . . .	7 420	8 480	9 010	9 540	10 070	—	—	—
	8 480	9 010	9 540	10 070	—	—	—	—
Gruppe 3 { Zivilanwärter . . . Militäranwärter . . .	8 190	9 360	9 945	10 530	11 115	—	—	—
	9 360	9 945	10 530	11 115	—	—	—	—
Gruppe 4 { Zivilanwärter . . . Militäranwärter . . . vor dem 1. April 1922 als nicht- planmäßige Be- amte eingestellte Post- u. Telegra- phengehilfinnen	8 960	10 240	10 880	11 520	12 160	—	—	—
	10 240	10 880	11 520	12 160	—	—	—	—
Gruppe 5 { Zivilanwärter . . . Militäranwärter . . .	7 680	8 320	8 960	9 600	10 240	10 880	11 520	12 160
Gruppe 6 { Zivilanwärter . . . Militäranwärter . . .	9 870	11 280	11 985	12 690	13 395	—	—	—
	11 280	11 985	12 690	13 395	—	—	—	—
Gruppe 7 { Zivilanwärter . . . Militäranwärter . . .	10 780	12 320	13 090	13 860	14 630	—	—	—
	12 320	13 090	13 860	14 630	—	—	—	—
Gruppe 8 . . . . .	12 110	13 840	14 705	15 570	16 435	—	—	—
	13 840	14 705	15 570	16 435	—	—	—	—
Gruppe 9 . . . . .	13 720	15 680	16 660	17 640	18 620	—	—	—
Gruppe 10 . . . . .	15 050	17 200	18 275	19 350	20 425	—	—	—
	17 080	19 520	20 740	21 960	23 180	—	—	—

1 b. Vom 1. Juli 1923 ab betragen die **monatlichen** Grundvergütungsfäkte vom Beginn des

	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
	Anwärterdienstjahres ab							
für Zivilanwärter (einschl. Lehrpersonen) . . .	70	80	85	90	95	—	—	—
für Militäranwärter . . .	80	85	90	95	—	—	—	—
für vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Be- amte eingestellte Post- und Telegraphengehilfinnen . . .	60	65	70	75	80	85	90	95

vom Hundert des Anfangsgrundgehalts der Gruppe, in der der Stellenanwärter beim regelmäßigen Verlaufe seiner Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt wird.

	M	M	M	M	M	M	M	M
Gruppe 1 { Zivilanwärter . . .	226 800	259 200	275 400	291 600	307 800	—	—	—
	259 200	275 400	291 600	307 800	—	—	—	—
Gruppe 2 { Zivilanwärter . . .	249 900	285 600	303 450	321 300	339 150	—	—	—
	285 600	303 450	321 300	339 150	—	—	—	—
Gruppe 3 { Zivilanwärter . . .	273 000	312 000	331 500	351 000	370 500	—	—	—
	312 000	331 500	351 000	370 500	—	—	—	—
Gruppe 4 { Zivilanwärter . . .	305 900	349 600	371 450	393 300	415 150	—	—	—
	349 600	371 450	393 300	415 150	—	—	—	—
vor dem 1. April 1922 als nicht- planmäßige Be- amte eingestellte Post- u. Telegra- phengehilfinnen	262 200	284 050	305 900	327 750	349 600	371 450	393 300	415 150
	345 800	395 200	419 900	444 600	469 300	—	—	—
Gruppe 5 { Zivilanwärter . . .	395 200	419 900	444 600	469 300	—	—	—	—
	389 900	445 600	473 450	501 300	529 150	—	—	—
Gruppe 6 { Zivilanwärter . . .	445 600	473 450	501 300	529 150	—	—	—	—
	445 200	508 800	540 600	572 400	604 200	—	—	—
Gruppe 8 . . . . .	511 000	584 000	620 500	657 000	693 500	—	—	—
Gruppe 9 . . . . .	586 600	670 400	712 300	754 200	796 100	—	—	—
Gruppe 10 . . . . .	674 100	770 400	818 550	866 700	914 850	—	—	—

2. Ist ein Beamter nach Ablauf der Dienstjahre, für die die Ziffern 1 a und 1 b eine Grundvergütung festsetzen, noch nicht planmäßig (endgültig) angestellt, so erhält der Stellenanwärter eine Grundvergütung nach den Vorschriften des § 17 Abs. 5 Satz 2, der Volksschullehrer sowie der Berufs- oder Fachschullehrer (Ziffer 10 Abs. 1) eine solche nach den Vorschriften des § 18 Abs. 3 Satz 3 und 4 des Gesetzes. Wenn und solange ein Volksschullehrer oder ein Berufs- oder Fachschullehrer (Ziffer 10 Abs. 1) aus Gründen, die in seiner Person liegen, nach Ablauf des fünften Dienstjahres nicht planmäßig (endgültig) angestellt ist, bezieht er den Grundvergütungssatz des 5. Dienstjahres weiter. Für nicht-planmäßig (nicht endgültig) angestellte Lehrer an öffentlichen Mittelschulen und in besonderen Fällen auch für andere Beamte (einschl. Lehrpersonen) gelten hinsichtlich der Grundvergütung die Ziffern 3, 4, 5, 8, 9, 10 Abs. 2 und 11 dieser Anlage.

3. Stellenanwärtern, die bereits eine planmäßige Stelle bekleidet haben, kann zur Vermeidung von Härten das zuletzt bezogene Diensteinkommen ihrer planmäßigen Stelle (Grundgehalt und Ortszuschlag) bis zum Aufsteigen in der Grundvergütung nach Maßgabe der Ziffern 1 a und 1 b oder bis zur planmäßigen (endgültigen) Anstellung in der neuen Stelle als Grundvergütung und Ortszuschlag gewährt werden.

4. Die Anwärter auf Stellen für Unterwachtmeister der Gruppe 2 bei der Schutzpolizei erhalten bis zu ihrer planmäßigen Anstellung eine Grundvergütung von 10070 M monatlich, vom 1. Juli 1923 ab eine solche von 339150 M monatlich. Die Anwärter auf Stellen von Leutnants der Schutzpolizei erhalten die für Militäranwärter geltenden Grundvergütungssätze der Gruppe 6.

5. Die am 1. April 1920 im Dienst befindlichen Landjägeranwärter und Hilfspolizeiwachtmeister der Verwaltungspolizei erhalten, soweit es ihnen in den bisherigen Anstellungsbedingungen ausdrücklich zugesagt ist, die Bezüge der planmäßigen Beamten.

6. Die Sätze für Militäranwärter gelten auch für die Anwärter in der Landjägerei und für die Hilfspolizeiwachtmeister in der Verwaltungspolizei, soweit sie mindestens 4 Jahre beim Militär gedient haben.

7. Für auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Volksschullehrer beginnt das 1. Dienstjahr (Ziffer 1 a und 1 b) frühestens mit dem Beginn des 21. Lebensjahres (§ 18 Abs. 1 des Gesetzes). Wird ein Volksschullehrer schon früher auftragsweise vollbeschäftigt oder einstweilig angestellt, so erhält er bis zum Beginn des 21. Lebensjahrs eine Grundvergütung in der Höhe wie im 1. Dienstjahr.

8. Die Leiter von Volksschulen mit 6 oder mehr aufsteigenden Klassen, sowie die Lehrkräfte an Volksschulen, die die Prüfungen für das höhere Schulamt oder das Pfarramt bestanden haben, erhalten auch bei einstweiliger Anstellung das volle Anfangsgrundgehalt oder, wenn sie vor dem Übertritt in den Volksschuldienst schon an einem anderen Ort im öffentlichen Schuldienst endgültig angestellt waren, das ihrem Dienstalter als Lehrer entsprechende Grundgehalt als Grundvergütung.

9. Auftragsweise vollbeschäftigte und einstweilig angestellte Lehrer an öffentlichen Mittelschulen erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts, das sie erhalten würden, wenn sie als Lehrer an öffentlichen Mittelschulen endgültig angestellt wären. Das gleiche gilt für etwaige gemäß Abschnitt B Ziffer 4 der Schlussbestimmungen zur Besoldungsordnung (Anlage 1) mit der Stelle verbundene Zuschüsse. In besonderen Fällen ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

10. Lehrer an öffentlichen Berufs- oder Fachschulen, die die Anstellungsfähigkeit als Lehrer an solchen Schulen erworben haben, erhalten während der Zeit, in der sie vollbeschäftigt, aber noch nicht endgültig angestellt sind, bis zur Vollendung des 5. Dienstjahres die Grundvergütungssätze der Stellenanwärter nach Gruppe 9.

Auftragsweise vollbeschäftigte Lehrer an öffentlichen Berufs- oder Fachschulen, auf die die vorstehende Voraussetzung (Ziffer 10 Abs. 1) nicht zutrifft, erhalten eine Grundvergütung in Höhe von 80 vom Hundert des Grundgehalts, das sie erhalten würden, wenn sie als Berufsschullehrer endgültig angestellt wären. In besonderen Fällen ist eine Abweichung hiervon mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde zulässig.

11. Es erhalten die Grundvergütungssätze der Stellenanwärter nach Gruppe 10 und von Vollendung des 5. Dienstjahres an eine Grundvergütung, die in ihrer Höhe den Grundgehaltsätzen der planmäßig angestellten Beamten in Gruppe 10 entspricht:

- a) die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule,
- b) die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei der Technischen Hochschule,
- c) die außerplanmäßigen, außerordentlichen Professoren (diese künftig wegfassend).

12. Die Konstruktions-, Betriebs- und Oberingenieure bei der Technischen Hochschule beziehen neben ihrer Grundvergütung (Ziffer 11) einen durch den Senat festzusetzenden Anteil an den Unterrichtsgebühren des Professors, dem sie zugewiesen sind. Die Festsetzung kann den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend jederzeit geändert werden.

13. Den außerplanmäßigen, außerordentlichen Professoren verbleiben die zu C 3 der Schlussbestimmungen zur Besoldungsordnung (Anlage 1) genannten Bezüge unverkürzt.

14. Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1) mit einem † bezeichnet sind (weibliche Lehrpersonen), erhalten die Grundvergütung um 10 vom Hundert gekürzt, solange nicht allgemein für männliche und weibliche Lehrpersonen das gleiche Arbeitsmaß festgesetzt ist.

Auf die Berechnung des Ortszuschlags ist die Kürzung der Grundvergütung ohne Einfluß.

15. Beim Übertritt eines Stellenanwärters oder einer Lehrperson aus einer Gruppe in eine andere ist § 3 Abs. 3 des Gesetzes sinngemäß anzuwenden.

16. Die nichtplanmäßigen Gerichts-Vollziehungssekretäre erhalten einen Anteil an den Gerichtsvollziehergebühren nach Maßgabe der Gerichtsvollzieherordnung und des Haushaltsplanes.

17. Die nicht planmäßigen Amtsgerichtskalkulatoren erhalten einen Anteil an den von ihnen ausgebrachten und eingezogenen Rechnungsgebühren nach Maßgabe des Haushaltsplans.

18. Im übrigen erhalten die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten Ortszuschlag, Kinderbeihilfen, Ausgleichszuschläge und sonstige Bezüge und Zulagen nach den Vorschriften der §§ 19, 21, 22 und 23 des Gesetzes.

Gültig vom 1. April 1923 ab.Anlage 5.  
(§ 23.)Ausgleichszuschlag.

1. Bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz werden festgesetzt:

a) der Ausgleichszuschlag zum Grundgehalt zur Grundvergütung, zum Ortszuschlag und zu den Kinderbeihilfen (§ 23 Abs. 1)

für den Monat April 1923 auf . . . . .	942 v. H. dieser Bezüge,
für die erste Hälfte des Monats Mai 1923 auf . . . . .	1220 " " "
für die zweite Hälfte des Monats Mai 1923 auf . . . . .	1700 " " "
für die erste Hälfte des Monats Juni 1923 auf . . . . .	2900 " " "
für die zweite Hälfte des Monats Juni 1923 auf . . . . .	6000 " " "
vom 1. Juli 1923 ab auf . . . . .	87 " " "

b) der **besondere Ausgleichszuschlag — Frauenbeihilfe —** (§ 23 Abs. 2)

für den Monat April 1923 auf . . . . .	12 000 M monatlich,
" " Mai " . . . . .	16 000 " "
vom 1. Juni 1923 ab auf . . . . .	32 000 " "
" 16. " " " . . . . .	64 000 " "

2. Neben dem Ausgleichszuschlag gemäß Ziffer 1 erhalten die nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten, die wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule und die den letzteren gleichgestellten Hilfskräfte der Technischen Hochschule vom 1. April 1923 ab bis zur anderweiten Regelung durch den Staatshaushaltsplan oder durch besonderes Gesetz zur Grundvergütung nebst Ausgleichszuschlägen einen Notzuschlag in der Höhe, daß Grundvergütung, Ausgleichszuschläge und Notzuschlag (ohne Frauenbeihilfe) zusammen betragen:

im	für die vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamte eingestellten Post- und Telegraphengehilfinnen	für die Militär-anwärter	für die sonstigen männlichen und weiblichen Beamten
1. Anwärterdienstjahr	80 v. H.	95 v. H.	95 v. H.
2. "	85 " "	98 " "	95 " "
3. "	90 " "	100 " "	98 " "
4. "	95 " "	100 " "	100 " "
5. "	95 " "	—	100 " "
6. "	98 " "	—	—
7. "	100 " "	—	—
8. "	100 " "	—	—

des Aufgangsgrundgehalts nebst Ausgleichszuschlägen (ohne Frauenbeihilfe) der Gruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig (endgültig) angestellt werden; bei Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung (Anlage 1) mit einem † bezeichnet sind, ist der Berechnung dieses Notzuschlages das um 10 v. H. gefürzte Aufgangsgrundgehalt solcher Stellen zugrunde zu legen.

### Gehälter für die Beamten des Volkstages.

Die Beamten des Volkstages erhalten die Grundgehaltsfäge, wie sie unter Abschnitt I A der Anlage 1 aufgeführt sind.

#### Gruppe 4.

Amtsgehilfen.  
Maschinist.

#### Gruppe 5.

Amtsgehilfen \*.  
Maschinist \*.  
Botenmeister beim Volkstag.  
Drucker.

#### Gruppe 6.

Botenmeister beim Volkstag \*.  
Drucker \*.  
Assistenten beim Volkstag 1).

#### Gruppe 7.

Assistenten beim Volkstag \*.  
Sekretäre beim Volkstag (einschl. Bibliothef) 2).

#### Gruppe 8.

Sekretäre beim Volkstag \*.  
Obersekretäre beim Volkstag 3).

#### Gruppe 9.

Obersekretäre beim Volkstag \*).  
Inspektor beim Volkstag.

#### Gruppe 10.

Inspektor beim Volkstag \*.

#### Gruppe 11.

Direktor beim Volkstag.

#### Gruppe 12.

Direktor beim Volkstag \*.

<sup>1)</sup> Diese Beamten rücken nach Vollendung von 6 Bejoldungsdienstjahren in der Gruppe 6 in die Gruppe 7 und nach mindestens zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe in die Gruppe 8 auf.

<sup>2)</sup> Diese Beamten rücken nach Vollendung von 6 Bejoldungsdienstjahren in der Gruppe 7 in die Gruppe 8 und nach mindestens zweijährigem Bezug des Höchstgrundgehalts dieser Gruppe in die Gruppe 9 auf.

